

21



► STS (Stadtpolizei, Stadtmarketing)



Bearbeiter: KI Josef Thaller
Telefon: 03382/52401-17
Fax: 03382/52401-52
E-Mail: josi.thaller@fuerstenfeld.at

Bei Antwortschreiben bitte das Geschäftszeichen (GZ) angeben.

Fürstenfeld, 02.07.2014

GZ: FF/4006/AV-VO-OV-HH/3/2014

Gegenstand: Hundebetretungsverbots-Verordnung ab 17.07.2014

Kundmachung

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fürstenfeld hat in seiner Sitzung am 25.06.2014 folgende Verordnung beschlossen:

Verordnung

Gemäß § 41 Abs.:1 Steiermärkischen Gemeindeordnung LGBl. Nr. 115/1967, in der Fassung LGBl. Nr.: 87/2013 werden zur Abwehr und Beseitigung von das öffentliche Gemeinschaftsleben störenden Missständen, Halter bzw. Verwahrer von Hunden angehalten nachfolgendes Verbot zu beachten bzw. einzuhalten:

§ 1

(1) Folgende Friedhöfe, Kinderspielplätze, Sport und Parkanlagen in Fürstenfeld dürfen mit Hunden nicht betreten werden:

- Katholischer Friedhof
- Evangelischer Friedhof



- Kinderspielplatz im Bereich des Ertlberges (Kavalier)
- Kinderspielplatz im Wallgraben (parallel zur Wallstraße)
- Kinderspielplatz zwischen Kernstockgasse und Wieskapellenweg
- Sportanlage im Bereich des Ertlberges (Kavalier)
- Parkanlage im Wallgraben (parallel zum Dreikreuzweg)

(2) An den Zugängen zu den angeführten Friedhöfen, Kinderspielplätzen, Sport- und Parkanlagen werden zur Kundmachung bzw. Sichtbarmachung des Verbotes Tafeln gemäß dem Muster der Anlage 1 aufgestellt.

§ 2

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretung geahndet und sind gemäß § 101c Abs. 1 GemO mit einer Geldstrafe bis zu € 1.500,-- von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen.

§ 3

Von diesem Verbot sind Gebrauchshunde, gemäß § 3 Steiermärkisches Hundabgabengesetz 2013, LGBl. Nr. 89/2012, zuletzt i.d.F. LGBl. Nr. 147/2013, wie folgt ausgenommen:

1. Wachhunde die im Sinne dieses Gesetzes als Hunde zu verstehen sind, die ständig zur Bewachung von
 - c) Land- oder forstwirtschaftlichen oder gewerblichen Betrieben,
 - d) Gebäuden, die vom nächstbewohnten Gebäude mehr als 50 m (in Graz) mehr als 100) Meter entfernt liegen verwendet werden,
2. Nutzhunde die im Sinne dieses Gesetzes als Hunde zu verstehen sind, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden,
3. Jagdhunde die im Sinne dieses Gesetzes als Hunde zu verstehen sind, die von Inhaberinnen/Inhabern oder Pächterinnen/ Pächtern von Revieren oder Jagdverwalterinnen/Jagdverwaltern gehalten oder im Rahmen der von der Steirischen Landesjägerschaft eingerichteten Jagdgebrauchshundestationen verwendet werden.

§ 4

Diese Verordnung wird am 03.07.2014 öffentlich angeschlagen und 14 Tage zum Aushang gebracht und tritt nach Ablauf der Kundmachungsfrist am 17.07.2014 in Kraft.

Gleichzeitig wird die Verordnung der Stadtgemeinde Fürstenfeld vom 01.04.2014 aufgehoben.

Muster Anlage 1:



Ergeht an:

Bezirkshauptmannschaft Hartberg / Fürstenfeld

Bezirkspolizeikommando Hartberg / Fürstenfeld, Ressavarstraße 29, 8230 Hartberg

Polizeiinspektion Fürstenfeld, Schillerstraße 9, 8280 Fürstenfeld

Stadtpolizei Fürstenfeld

Städtischen Wirtschaftshof mit der Aufforderung die angeführten Tafeln aufzustellen und den Aufstellungszeitpunkt ha. bekanntzugeben.

Für die Stadtgemeinde Fürstenfeld:

Der Bürgermeister:

Werner Gutzwar

elektronisch unterfertigt

an. 03072014

ab 16072014